

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Nur per E-Mail

Oberste Landesbehörden
in Mecklenburg-Vorpommern
gemäß Verteiler

nachrichtlich:

Landesamt für Finanzen
Mecklenburg-Vorpommern

Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Tina Bremer

Telefon: 0385/588-14183

AZ: IV-P 1820-00000-2026/004-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: tina.bremer@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 28.07.2026

Pauschale Beihilfe – Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Hinweise zur Information der Beamtinnen und Beamten

hier: Hinweise an die personalführenden Dienststellen

Vorbemerkung:

Mit Einführung des § 80a im Landesbeamtengesetz durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamten-, des Landesdisziplinar- und des Landesbesoldungsgesetzes vom 28. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 102) wurde Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ab dem 01.05.2026 gesetzlich die Möglichkeit eröffnet, anstelle der individuellen Beihilfe im Rahmen eines Wahlrechts eine pauschale Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Krankheitskostenvollversicherung in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe hat aufgrund ihrer Unwiderruflichkeit langfristige Auswirkungen auf die Ausgestaltung der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge. Eine frühzeitige und umfassende Information der betroffenen Personen durch die personalführenden Dienststellen ist daher von besonderer Bedeutung.

Bereits mit E-Mail vom 21.04.2026 wurden die Dienststellen über die Einführung der pauschalen Beihilfe sowie die hierzu zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien informiert. Ergänzend hierzu werden nachfolgend einzelne, für die praktische Umsetzung besonders relevante Aspekte nochmals aufgegriffen und zu beachtende Besonderheiten aufgezeigt.

Die nachfolgenden Hinweise sind innerhalb der jeweiligen Geschäftsbereiche zu beachten. Die obersten Landesbehörden stellen sicher, dass die nachgeordneten personalführenden Dienststellen entsprechend informiert werden. Die auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen eingestellten FAQ's sowie das Merkblatt zur pauschalen Beihilfe (<https://www.laf-mv.de/bezuege/Beihilfe/Pauschale-Beihilfe/>) sind als Grundlage für die Information der Betroffenen heranzuziehen.

Hausanschrift:

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-14770
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

1. Maßgeblicher Zeitpunkt der Antragstellung

Die personalführenden Dienststellen sollen bei der Information über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe darauf hinweisen, dass der Zeitpunkt der Antragstellung für den Beginn der Gewährung maßgeblich ist.

Die pauschale Beihilfe wird frühestens ab dem ersten Tag des auf den Monat der Antragstellung folgenden Monats gewährt. Eine rückwirkende Gewährung für davorliegende Zeiträume ist ausgeschlossen.

Insbesondere bei der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses ist auf eine rechtzeitige Antragstellung hinzuweisen, wenn die pauschale Beihilfe bereits ab Beginn des Beamtenverhältnisses berücksichtigt werden soll. Das Landesamt für Finanzen berücksichtigt insoweit bereits vor Wirksamwerden der Ernennung eingereichte Anträge auf pauschale Beihilfe¹.

2. Information von Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen von Einstellungsverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, die in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen werden sollen, sind durch die personalführenden Dienststellen bereits im Einstellungsverfahren vor der Ernennung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe sowie die damit verbundenen Besonderheiten zu informieren. Eine Beratung durch das Landesamt für Finanzen ist nicht vorgesehen.

Für die Information der Bewerberinnen und Bewerber sind die beigefügten FAQ sowie das Merkblatt zur pauschalen Beihilfe zugrunde zu legen.

Die Information über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe dient der Unterstützung einer eigenverantwortlichen Entscheidung der Bewerberinnen und Bewerber. Eine individuelle versicherungsrechtliche Beratung ist damit nicht verbunden. Insoweit kann lediglich in allgemeiner Form auf gesetzliche und private Krankenversicherungen verwiesen werden. Ebenfalls sollen die personalführenden Dienststellen keinen „Günstigervergleich“ anbieten.

3. Wechsel vom Beamtenverhältnis auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Probe

Mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf endet grundsätzlich auch der Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe, unabhängig davon, ob diese in Form der individuellen oder der pauschalen Beihilfe gewährt wurde.

Wird im Anschluss ein neues Beamtenverhältnis (auf Probe) begründet, entsteht ein neuer Beihilfeanspruch. In diesem Fall besteht erneut die Möglichkeit, eine Entscheidung über die Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe zu treffen.

Sofern die pauschale Beihilfe auch im neuen Beamtenverhältnis in Anspruch genommen werden soll, ist ein erneuter Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe zu stellen. Die personalführenden Dienststellen haben auf die erforderliche rechtzeitige Antragsstellung hinzuweisen (s. hierzu auch Hinweise unter Nummer 1 - Maßgeblicher Zeitpunkt der Antragstellung).

¹ Beispiel: Die Begründung des Beamtenverhältnisses erfolgt mit Wirkung vom 01.10.2026. Bereits davor, d.h. nach Einstellungszusage oder der vor dem 01.10.2026 erfolgten Aushändigung der Ernennungsurkunde, wird bereits der Antrag auf pauschale Beihilfe gestellt. Darauf, dass die Ernennung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht innerlich wirksam ist, stellt das Landesamt für Finanzen nicht ab.

Sofern nach Ablegen der Laufbahnprüfung keine Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf erfolgt, sondern vor Ablauf dieses Beamtenverhältnis in ein solches auf Probe umgewandelt wird, wird das Beamtenverhältnis ununterbrochen fortgestellt. Damit bleibt es auch bei dem bisherigen Beihilfeanspruch. Sollten sich in diesem Fall Beamtinnen und Beamte bei oder nach Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Widerruf anstelle der individuellen Beihilfe für die pauschale Beihilfe entschieden haben, gilt dies weiterhin; eine erneute Wahlmöglichkeit besteht nicht mehr.

Die personalführenden Dienststellen haben daher bei den jeweiligen Einstellungs- und Übernahmeverfahren zu berücksichtigen, ob nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses auf Probe erfolgt oder eine Umwandlung des bestehenden Beamtenverhältnisses vorgenommen wird. Von dieser rechtlichen Gestaltung des Übergangs hängt ab, ob eine erneute Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Inanspruchnahme der Pauschalen Beihilfe besteht.

4. Heilfürsorgeberechtigte beim Eintritt in den Ruhestand

Während des Bestehens des Anspruchs auf Heilfürsorge besteht keine Möglichkeit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe, da insoweit auch schon kein Anspruch auf individuelle Beihilfe besteht.

Mit dem Eintritt in den Ruhestand und dem damit verbundenen Wegfall des Heilfürsorgeanspruchs lebt der Anspruch auf individuelle Beihilfe auf, sodass die betreffenden Versorgungsberechtigten eine ergänzende beihilfekonforme private Krankenversicherung abschließen müssen. In der Regel haben Beamtinnen und Beamte bei Eintritt in ein Beamtenverhältnis mit einem Heilfürsorgeanspruch bereits eine Anwartschaftsversicherung auf eine spätere beihilfekonforme private Krankenversicherung abgeschlossen.

Sollte demgegenüber im Einzelfall bereits während des aktiven Dienstes eine Krankenvollversicherung z.B. im Rahmen einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen, bestünde mit Wegfall der Heilfürsorge anstelle der dann aufliebenden individuellen Beihilfe eine Wahlmöglichkeit zugunsten der pauschalen Beihilfe.

Die personalführenden Dienststellen stellen in geeigneter Weise sicher, dass betroffene Heilfürsorgeberechtigte rechtzeitig vor Eintritt in den Ruhestand über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe informiert werden.

5. Wechsel des Dienstherrn

Bei einem Wechsel des Dienstherrn im Wege der Versetzung wird das bestehende Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Soweit die Beamtin oder der Beamte sich beim bisherigen Dienstherrn für die pauschale Beihilfe entschieden haben, gilt nach der Versetzung folgendes:

- a) Erfolgt die Versetzung zu einem anderem Dienstherrn *im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern*, geht zusammen mit dem Beamtenverhältnis auch der umfassende und unwiderrufliche Anspruch auf pauschale Beihilfe über, da dieser an das Beamtenverhältnis anknüpft.
- b) Erfolgt hingegen die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn *im Geltungsbereich eines anderen Landesbeamtengesetzes oder des Bundesbeamtengesetzes*, hängt der Anspruch auf pauschale Beihilfe von den dortigen Regelungen ab.

Soweit das für den neuen Dienstherrn maßgebliche Beihilferecht keine pauschale Beihilfe kennt, ist die Beamtin oder der Beamte mit der Versetzung auf die individuelle Beihilfe zurückgesetzt. Der neue Dienstherr beteiligt sich dann mangels von in der Regel nicht

bestehenden Regelungen über einen Beitragszuschusses für eine bestehende Krankenvollversicherung nicht an den entsprechenden Beitragskosten. Hierzu besteht auch aus Fürsorgegründen keine Verpflichtung. Etwas anderes könnte für einen vorübergehenden Zeitraum höchstens dann gelten, wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Zustimmung aus dienstlichen Gründen versetzt worden ist.

Kennt demgegenüber das für den neuen Dienstherrn geltende Beihilferecht die pauschale Beihilfe, kann die Beamtin oder der Beamte von dem entsprechenden Gestaltungsrecht im Rahmen der dortigen Vorschriften Gebrauch machen.

Zusatz für das Ministerium für Inneres und Bau als oberste Rechtsaufsichtsbehörde:

Ich bitte, die kommunalen Körperschaften von dem Erlass in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Soweit in dem Erlass vom Landesamt für Finanzen die Rede ist, tritt an dessen Stelle der Kommunale Versorgungsverband hinsichtlich der von dort auf seiner Internetseite bereitgestellten Informationen. Demgegenüber obliegt die Entscheidung über die Gewährung der pauschalen Beihilfe sowie deren Zahlbarmachung der jeweiligen kommunalen Körperschaft, sodass der Kommunale Versorgungsverband nicht in das Verfahren eingebunden ist.

Im Auftrag

gez. Michael Lucht